

# Landesgesetzblatt für Tirol

STÜCK 42 / JAHRGANG 2006

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 21. DEZEMBER 2006

- 105. Verordnung der Landesregierung vom 12. Dezember 2006, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Tannheimer Tal geändert wird
- $106.\,$  Verordnung der Landesregierung vom 12. Dezember 2006, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Ferienregion Reutte geändert wird
- $107.\$ Verordnung der Landesregierung vom 12. Dezember 2006 über die Errichtung des Tourismusverbandes Tiroler
- $108.\$ Verordnung der Landesregierung vom 12. Dezember 2006, mit der die Verordnung über die Anstaltsgebühren und die Hebammengebühr in den öffentlichen Krankenanstalten geändert wird
- $109.\,$  Verordnung der Landesregierung vom 12. Dezember 2006 über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten
- $110m{.}$  Verordnung der Landesregierung vom 12. Dezember 2006 über die Festsetzung der LKF-Gebühren in den öffentlichen Krankenanstalten
- $111.\$ Verordnung der Landesregierung vom 12. Dezember 2006 über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten

### 105. Verordnung der Landesregierung vom 12. Dezember 2006, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Tannheimer Tal geändert wird

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 2006, LGBl. Nr. 19, wird nach Anhören der Gemeinden Grän, Jungholz, Nesselwängle, Schattwald, Tannheim, Weißenbach am Lech und Zöblen sowie der Tourismusverbände Tannheimer Tal und Ferienregion Reutte verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Tannheimer Tal, LGBl. Nr. 120/2003, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 109/2005, wird wie folgt geändert:

§ 1 hat zu lauten:

"§ 1

Für die Gebiete der Gemeinden Grän, Jungholz, Nesselwängle, Schattwald, Tannheim und Zöblen sowie für den Ortsteil Gaicht der Gemeinde Weißenbach am Lech wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen ,Tannheimer Tal' und hat seinen Sitz in Tannheim."

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

van Staa

Der Landesamtsdirektor:

Liener

436 STÜCK 42, NR. 106, 107

### 106. Verordnung der Landesregierung vom 12. Dezember 2006, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Ferienregion Reutte geändert wird

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 2006, LGBl. Nr. 19, wird nach Anhören der Gemeinde Weißenbach am Lech und der Tourismusverbände Tannheimer Tal und Ferienregion Reutte verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Ferienregion Reutte, LGBl. Nr. 19/1992, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 112/2003, wird wie folgt geändert:

§ 1 hat zu lauten:

"§ 1

Für die Gebiete der Marktgemeinde Reutte, der Stadtgemeinde Vils und der Gemeinden Breitenwang, Ehenbichl, Höfen, Lechaschau, Musau, Pflach, Pinswang, Wängle und Weißenbach am Lech mit Ausnahme des Ortsteiles Gaicht wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen 'Ferienregion Reutte' und hat seinen Sitz in Reutte."

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

### 107. Verordnung der Landesregierung vom 12. Dezember 2006 über die Errichtung des Tourismusverbandes Tiroler Oberland

Aufgrund des § 1 Abs. 1 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 2006, LGBl. Nr. 19, wird nach Anhören der Gemeinden Faggen, Fendels, Kaunerberg, Kaunertal, Kauns, Nauders, Pfunds, Prutz, Ried im Oberinntal, Serfaus, Spiss und Tösens und der Tourismusverbände Tiroler Oberland und Kaunertal sowie Nauders verordnet:

§ 1

Für die Gebiete der Gemeinden Faggen, Fendels, Kaunerberg, Kaunertal, Kauns, Nauders, Pfunds, Prutz mit Ausnahme des Ortsteiles Asterhöfe, Ried im Oberinntal, Spiss und Tösens sowie für die Ortsteile Schöneck, Tschupbach und Untertösens der Gemeinde Serfaus wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen "Tiroler Oberland" und hat seinen Sitz in Ried im Oberinntal.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.
- (2) Zugleich treten die Verordnungen LGBl. Nr. 72/ 1992 und 105/2004 außer Kraft.

Der Landeshauptmann: van Staa

Der Landesamtsdirektor:

Liener

STÜCK 42, NR. 108, 109 437

108. Verordnung der Landesregierung vom 12. Dezember 2006, mit der die Verordnung über die Anstaltsgebühren und die Hebammengebühr in den öffentlichen Krankenanstalten geändert wird

Aufgrund der §§ 41 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 75/2006, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung über die Anstaltsgebühren und die Hebammengebühr in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 114/2002, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 118/2005, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 2 des § 1 wird in der lit. b der Betrag "99,75 Euro" durch den Betrag "100,30 Euro" ersetzt.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

### 109. Verordnung der Landesregierung vom 12. Dezember 2006 über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten

Aufgrund der §§ 41 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 75/2006, wird verordnet:

**§** 1

Personen, die in öffentlichen Krankenanstalten ambulant untersucht oder behandelt werden, haben an den Anstaltsträger Ambulanzgebühren nach § 2 zu entrichten, soweit nicht eine Leistungsabgeltung durch den Tiroler Gesundheitsfonds im Sinn des § 41b des Tiroler Krankenanstaltengesetzes zu erfolgen hat oder Vertragspartner des Anstaltsträgers die Kosten für die Untersuchung oder Behandlung tragen.

§ 2

(1) Die Höhe der Ambulanzgebühren ergibt sich aus der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage. Diese Anlage wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden bei der Abteilung Krankenanstalten des Amtes der Tiroler Landesregierung und bei den Direktionen der öffentlichen Krankenanstalten kundgemacht.

- (2) Die Höhe der Ambulanzgebühren wird in der Weise ermittelt, dass die in der Anlage für die jeweilige ambulante Leistung festgelegte Anzahl an Punkten mit dem im Abs. 3 festgesetzten Geldwert vervielfacht wird.
- (3) Der Geldwert eines Punktes wird mit 0,092 Euro festgesetzt.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 116/2005, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

van Staa

Der Landesamtsdirektor:

Liener Anlage

STÜCK 42, NR. 110

### 110. Verordnung der Landesregierung vom 12. Dezember 2006 über die Festsetzung der LKF-Gebühren in den öffentlichen Krankenanstalten

Aufgrund der §§ 40 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 75/2006, wird verordnet:

§ 1

Die LKF-Gebühren ergeben sich als Produkt der für den einzelnen Pflegling ermittelten LKF-Punkte mit dem nach § 2 Abs. 1 festgesetzten Eurowert je LKF-Punkt. Grundlage für die Ermittlung der LKF-Punkte ist das österreichweit einheitliche System der leistungsorientierten Diagnosefallgruppen einschließlich des Bepunktungssystems unter Berücksichtigung der besonderen Bepunktungen von speziellen Leistungsbereichen (Intensiveinheiten, Akutgeriatrie/Remobilisation, palliativmedizinische Einrichtungen, neurologische Akut-Nachbehandlung, Psychiatrie, Kinder- und Jugendneuropsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie, akute Behandlung auf einer Stroke Unit, Alkoholund Drogenentwöhnung, Tagesklinik). Dieses Bewertungssystem ergibt sich aus der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage, die durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Krankenanstalten des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart wird.

§ 2

für den forensischen Bereich jedoch 1,45 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Hall i.T 0,85 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz 0,90 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein 0,85 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann i.T 0,85 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Lienz 0,90 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Reutte 1,10 Euro
A. ö. Krankenhaus der Stadt Kitzbühel 1,30 Euro
A. ö. Krankenhaus St. Vinzenz, Zams 0,85 Euro
(2) Die für das Jahr 2007 kostendeckend ermittelten
Eurowerte je LKF-Punkt werden wie folgt festgestellt:
A. ö. Landeskrankenhaus
(UnivKliniken) Innsbruck 0,93 Euro
Ö. Landeskrankenhaus
Hochzirl – Anna-Dengel-Haus 0,94 Euro
Ö. Landeskrankenhaus Natters 1,03 Euro
Ö. Psychiatrisches Krankenhaus
des Landes Tirol
für den forensischen Bereich jedoch 1,53 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Hall i. T 0,85 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz 0,88 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein 0,86 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann i. T 0,86 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Lienz 0,88 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Reutte1,19 Euro
A. ö. Krankenhaus der Stadt Kitzbühel2,77 Euro
A. ö. Krankenhaus St. Vinzenz, Zams 0,84 Euro

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der LKF-Gebühren in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr.115/2005, außer Kraft.
- (3) Pfleglinge, die vor dem 1. Jänner 2007 in die Anstaltspflege aufgenommen worden sind und nach diesem Zeitpunkt entlassen werden, sind nach dieser Verordnung abzurechnen.

Der Landeshauptmann:

van Staa

Der Landesamtsdirektor:

Liener Anlage

STÜCK 42, NR. 111 439

## 111. Verordnung der Landesregierung vom 12. Dezember 2006 über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten

Aufgrund des § 41a Abs. 1 und 6 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 75/2006, wird verordnet:

§ 1

Der von Pfleglingen der allgemeinen Gebührenklasse an den Träger der Krankenanstalt zu entrichtende Kostenbeitrag beträgt 8,06 Euro pro Pflegetag.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 117/2005, außer Kraft.

Der Landeshauptmann: van Staa Der Landesamtsdirektor:

Liener

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.

Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

### DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung 6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.

Druck: Eigendruck